

# Finanzordnung Sportverein Marquardt e.V.



## § 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Sportvereins Marquardt e.V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins. Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.

## § 2 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Sportvereins Marquardt e.V. ist nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

## § 3 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Sportvereins Marquardt e.V. abzuwickeln.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgaben, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Der Kassenwart führt in Zuständigkeit eine Barkasse (max. 200,00 Euro).

## § 4 Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Anweisungsberechtigten. Die für die Auszahlung von Bankanweisungen notwendige Unterschrift wird durch die Bevollmächtigten des Vorstandes geleistet.

## § 5 Anweisungsberechtigte

Zur Anweisung von Auszahlungen sind berechtigt der:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassenwart

## § 6 Beiträge

### 1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist nach Empfang der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Vorstands zu entrichten.

Die Einzahlung kann gegen Quittung an den Vorstand bar gezahlt werden oder durch Überweisung auf das Vereinskonto spätestens zum Monatsende des Eintrittsdatums (Datum des Kontoeingangs der Zahlung).

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro.

Dies betrifft jedes ordentliche Mitglied.

Probemitglieder sind 4 Wochen von Zahlungen aller Art befreit. Nach Ablauf dieser Frist und bestätigtem Aufnahmeantrag müssen die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.

## **2. Beiträge pro Monat für aktive Mitglieder**

Der Grundmitgliedsbeitrag des Sportvereins Marquardt beträgt:	2,00 EUR
Dies gilt auch für Fördermitglieder:	2,00 EUR
Zusatzbeitrag Sportgruppe Volleyball (Vollzahler):	2,00 EUR
Mit Ermäßigung, siehe §6, Abs. 3:	1,00 EUR
Zusatzbeitrag Sportgruppe Fußball (Vollzahler):	3,00 EUR
Mit Ermäßigung, siehe §6, Abs. 3:	1,00 EUR
Zusatzbeitrag Sportgruppe Basketball (Vollzahler):	2,00 EUR
Mit Ermäßigung, siehe §6, Abs. 3:	1,00 EUR

Die entsprechenden Beiträge sind auf das Vereinskonto zu überweisen.

Ehrenmitglieder und Trainer sind beitragsfrei. Mit Fördermitgliedern können durch den Vorstand besondere Vereinbarungen geschlossen werden.

## **3. Ermäßigungen**

Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfeempfänger, Asylsuchende) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.

Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus vorgenannten Gründen.

## **§ 7 Fälligkeit / Zahlungsweise**

Die Zahlung der Beiträge soll mindestens halbjährig erfolgen. Eine ganzjährige Zahlung ist ebenso möglich.

Bei halbjähriger Zahlung der Beiträge werden diese spätestens zu den Terminen 31.01. und 31.07. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei ganzjähriger Zahlung der Monatsbeiträge werden diese spätestens zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Der Beitrag muss auf das Konto des Vereins selbständig eingezahlt werden. Zahlungen über Lastschriftinzug sind nicht möglich.

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen den Vorstandsmitgliedern vorzulegen. Anschriftenwechsel sind sofort schriftlich mitzuteilen.

Säumige Beitragszahler haben keinen Anspruch auf Wahlrecht bei Versammlungen. Nach zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand behält sich vor mit den säumigen Beitragszahlern individuelle Zahlungsvereinbarungen zu treffen. Sollten diese nicht eingehalten werden, wird ein Mahnverfahren eröffnet.

## § 8 Verwendung der Beiträge

Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes Brandenburg e.V., die Abführung an den Landessportbund, an den Stadtsportbund und die Büroaufwendungen enthalten.

## § 9 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## § 10 Kassenwart

Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Sportverein Marquardt e.V. verantwortlich. Der Kassenwart realisiert die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Sportverein Marquardt e.V. Der Kassenwart ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu allen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Haushaltsführung verantwortlich.

## § 11 Kontrollvollmacht

Verfügungsberechtigt über das Konto des Sportverein Marquardt e.V. sind:

- der Kassenwart und der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Kassenwarts bzw. des 1. Vorsitzenden.

## § 12 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum für die Einsichtnahme wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bekannt gegeben.

## § 13 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

## § 14 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstands auf der Sitzung vom 28. November 2022 zum 01. Januar 2023 in Kraft.



Vereinsvorsitzender  
Mathias Held



stellv. Vereinsvorsitzender  
Steffen Bredow



Kassenwart  
Nico Richter